



Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen gemäß der § 45 ff. SGB VIII

4. Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen in Bezug auf den Coronavirus SARS-CoV-2 im Umgang mit Heimfahrten und Besuchsregelungen

Aufgrund aktueller Nachfragen ersetzt das Landesjugendamt die ergänzenden Hinweise mit Stand aus 12/2020 wie folgt:

Umgang mit Heimfahrten und Besuchsregelungen

- Darf in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung betreuten jungen Menschen der Besuchskontakt mit der Herkunftsfamilie verwehrt werden? -

Kinder und Eltern haben ein Recht auf Umgang miteinander (§ 1684 Abs. 1 BGB). Diese Norm, die auch Ausfluss des verfassungsmäßig garantierten Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 GG ist, gilt grundsätzlich auch in Zeiten notwendiger Corona-Schutzmaßnahmen weiter. Umgänge und somit auch Beurlaubungen in das Elternhaus von in Einrichtungen der Erziehungshilfe untergebrachten Kindern und Jugendlichen sind somit grundsätzlich zu ermöglichen. Im Einzelfall kann der Umgang mit der Herkunftsfamilie schädlich sein. Das zu beurteilen und einen solchen auszuschließen, ist Angelegenheit der Familiengerichte. Bei der Entscheidung über Besuchskontakte ist jedoch grundsätzlich der Wille der Eltern und - entsprechend des Alters - der Wille des Kindes oder des/ der Jugendlichen maßgeblich. Die Einrichtungen sollten daher in Abstimmung mit dem fallführenden Jugendamt die Bedingungen, Häufigkeit und Zeitpunkt der Besuchskontakte mit den Personensorgeberechtigten und den Eltern vereinbaren und bei der Ausgestaltung der Vereinbarung gesundheitliche Risiken und pädagogisch ethische Belange des jungen Menschen und der Kernfamilie berücksichtigen. Einem möglicherweise erhöhten Risiko für MitarbeiterInnen der Einrichtung und anderen Kindern und Jugendlichen nach Rückkehr von dem Heimaturlaub oder sonstigen Besuchskontakten ist durch geeignete Hygienemaßnahmen zu begegnen (siehe unten). Die Empfehlung, soziale Kontakte möglichst zu vermeiden, gilt nicht für die Kernfamilie (so BMJV auf seiner Website zum Umgang bei getrennt lebenden Eltern und Kinder).

Verbindliche Regelungen in den Eindämmungsverordnungen der Länder können allerdings abweichend zu beurteilen sein. Ist ein Besuchskontakt über die Landesgrenzen hinweg vorgesehen, ist daher eine genaue Analyse der in dem anderen Bundesland geltenden Bestimmungen unerlässlich.

Für Sachsen-Anhalt ist § 2 Abs. 6 der Eindämmungsverordnung zu beachten: Danach sind private Zusammenkünfte mit Verwandten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Der Verordnungsgeber hat zur Erläuterung dieser Regelung auf seiner Internetseite ausgeführt (FAQs), dass Kinder, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, zum eigenen Haushalt zu zählen sind. Damit sind Besuchskontakte im elterlichen Haushalt mit der aktuellen Eindämmungsverordnung vereinbar.

Im Hinblick auf die Regelungen der Landkreise und kreisfreien Städte, die in den Fällen andauernd hoher Inzidenzen den Bewegungsradius einschränken, gehört die Wahrnehmung der elterlichen Sorge ausdrücklich zu den triftigen Gründen, die eine Ausnahme von der Verordnungsregelung rechtfertigen.

Weiterhin werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

Sozialkontakte durch Heimfahrten und Besuche Dritter in den Einrichtungen sind für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung leben, von besonderer Bedeutung. Sie sollten daher auch unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie ermöglicht werden, sofern nicht das Ergebnis einer konkreten Gefährdungseinschätzung entgegensteht.

Bei Neuaufnahme oder nach Rückkehr der Kinder und Jugendlichen aus ihren Elternhäusern oder von anderen Orten sollten Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet erscheinen, das Risiko der Übertragung einer etwaigen Infektion zu reduzieren. Zu diesen Maßnahmen zählen zuvorderst, dass bei augenscheinlich vorhandenen Krankheitssymptomen eine ärztliche Abklärung notwendig ist. Im Zweifelsfall sollte nach Ankunft in der Einrichtung umgehend eine Fiebermessung vorgenommen werden.

Des Weiteren sind u. a. folgende Maßnahmen denkbar: die Separierung von Rückkehrern in Gruppen oder Teilen von Gruppen, die Unterbringung in einem Einzelzimmer, möglichst mit eigenem Sanitärbereich, die Kontakteinschränkung unter den jungen Menschen, getrennte Essenseinnahme und Freizeitgestaltung.

Die bekannten Hygieneregeln (insb. Händewaschen, keine direkten Körperkontakte, nicht mit den Händen Nase, Mund und Augen berühren) sind zu beachten. Insbesondere sind die Hygiene- und Pandemiepläne der Einrichtungen zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Behördliche Verfügungen, wie zum Beispiel des kommunalen Gesundheitsamtes, gelten selbstverständlich auch für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Den diesbezüglichen Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. In Fällen von Quarantäne am Ort der Beurlaubung kann für die Dauer der Quarantäne keine Rückkehr in die Einrichtung erfolgen. In Fällen von Quarantäneanordnungen in der Einrichtung können keine Heimfahrten und Besuche stattfinden.

Weitere Hinweise zum Umgang mit den Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie im Internetangebot des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF e.V.) - [Homepage des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht](#)